

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

März 2009

In eigener Sache: Gratulation an Frau Jasmin Entzminger und Herrn Thomas Apitz zur bestandenen Steuerberaterprüfung



Jasmin Entzminger, Steuerberaterin
JEntzminger@mhp-kanzlei.de



Thomas Apitz, Steuerberater
TApitz@mhp-kanzlei.de

Mit neuem Schwung und hierzu erworbener Fachkompetenz werden Frau Jasmin Entzminger und Herr Thomas Apitz unsere Arbeit bereichern.

Sonderbeilage:
Verbesserte Förderung
für Familien ab 2009

Unzureichende Leistungsbeschreibung in einer Rechnung verhindert den Vorsteuerabzug

In seinem Urteil vom 08.10.2008 V R 59/07 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Frage zu entscheiden, ob der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zu gewährt ist, die eine Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft mit der Leistungsbeschreibung „Für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ in Rechnung gestellt hatte.

Sowohl Finanzamt, Finanzgericht, als auch der BFH versagten dem Leistungsempfänger und Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug, weil die erbrachte Leistung im Jahr 1996 nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar war und in der Rechnung auch kein Hinweis auf weitere die Identifizierung der tatsächlich erbrachten Leistung ermöglichenden Verweise

auf weitere Abrechnungspapiere vorhanden war. Zwar hatte sich im finanzgerichtlichen Verfahren ergeben, dass die Annahme einer Scheinrechnung unzutreffend war, dennoch versagte der BFH bei einer derart dürftigen Rechnung den Vorsteuerabzug.

Es sollte deshalb, insbesondere auch bei Inter-Company-Abrechnungen, darauf geachtet werden, dass die Leistungsbeschreibung im Abrechnungsbeleg klar, eindeutig, nachvollziehbar ist und den tatsächlich erbrachten Leistungsstand darlegt.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Zum 1.1.2009 ist die Beschäftigung von Mini-Jobbern bzw. 400-€-Kräften wieder einmal etwas teurer geworden

Die wenig beachteten Umlagen sind erhöht worden:

U1: Erkrankt ein Mini-Jobber, hat er Anspruch auf Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber bis zu 42 Tage bei derselben Erkrankung. Danach übernimmt die Krankenkasse die Zahlungen. Bei Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten werden die Aufwendungen erstattet. Das wird finanziert durch eine Umlage. Diese Umlage U1 ist zum 1.1.2009 von 0,1 % des Brutto-Arbeitsentgelts für Mini-Jobber auf 0,6 % angehoben worden.

U2: Die Umlage "U2" finanziert die Erstattung

von Lohnfortzahlungen für Mini-Jobberinnen im Mutterschutz. Seit 1.1.2009 beträgt sie 0,07 % des Brutto-Arbeitsentgelts. Die Unternehmen müssen die Mini-Jobberinnen während der Zeit der Beschäftigungsverbote und in der Zeit der Mutterschutzfristen weiterbezahlen.

Insolvenzgeldumlage: Die bei Mini-Jobbern neue Umlage beträgt noch einmal 0,1 % des Entgelts.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
SMetge@mhp-kanzlei.de

Themen dieser Ausgabe:

- In eigener Sache: Gratulation an Frau Jasmin Entzminger und Herrn Thomas Apitz zur bestandenen Steuerberaterprüfung
- Unzureichende Leistungsbeschreibung in einer Rechnung verhindert den Vorsteuerabzug
- Zum 1.1.2009 ist die Beschäftigung von Mini-Jobbern bzw. 400-€-Kräften wieder einmal etwas teurer geworden
- Das Forderungssicherungsgesetz 2008
- Computerviren stellen unternehmerisches Risiko dar
- Datenanalyse mit Idea im Insolvenzverfahren
- Abfindungen und Kirchensteuer
- Entgeltfortzahlung an Mitarbeiter - Entfall der Vergütungspflicht für Arbeitgeber
- Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

Das Forderungssicherungsgesetz 2008

Am 1.1.2009 ist das Forderungssicherungsgesetz vom 23.10.2008 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist, den vorleistungspflichtigen Unternehmer im Rahmen von Werkverträgen zu entlasten und die mit der Vorfinanzierung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Es wurden neue Ansprüche geschaffen und vorhandene modifiziert. Zeitlich sind die Neuregelungen nur auf ab dem 1.1.2009 abgeschlossene Verträge anzuwenden. Für vorher abgeschlossene Verträge gilt das alte Recht fort. Zu den wichtigsten Änderungen im Einzelnen wie folgt:

1. Anspruch auf Abschlagszahlungen (§ 632 a Abs. 1 BGB)

Nach der bis zum 1.1.2009 geltenden Fassung des § 632 a Abs. 1 BGB konnte der Unternehmer von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass es im Einzelfall schwierig ist, zu bestimmen, ob in sich abgeschlossene Teile des Werkes vorliegen. Aus diesem Grunde wurde die Formulierung dahingehend geändert, dass der Unternehmer von dem Besteller für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen kann, in der der Besteller durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Für die Bestimmung des Wertzuwachses wird man im Regelfall vom Vertragswert der Leistung ausgehen können. Zu beachten ist, dass wie bei der Endabnahme, bei wesentlichen Mängeln der Unternehmer kein Recht auf Abschlagszahlungen hat. Liegen unwesentliche Mängel vor, kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden. Kann der Besteller die Beseitigung eines unwesentlichen Mangels verlangen, kann er die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagszahlung verweigern. Angemessen ist gemäß § 641 Abs. 3 BGB nach neuem Recht in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Abschlagszahlungen kann der Unternehmer auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile fordern, die angeliefert oder eigens angefertigt oder bereitgestellt sind, wenn dem Besteller nach seiner Wahl Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder entsprechende Sicherheit hierfür geleistet wird.

Bei Bauträgerverträgen gibt es in § 632 a Abs. 2 BGB eine Sonderregelung. Abschlagszahlungen können in diesen Fällen nur verlangt werden, soweit sie gemäß der Makler- und Bauträgerverordnung vereinbart sind. Ist der Besteller ein Verbraucher und liegt ein Generalübernehmervertrag oder Bauträgervertrag vor, hat der Unternehmer dem Besteller bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 % des Vergütungsanspruchs zu leisten.

2. Durchgriffsfälligkeit

Nach der bisherigen Regelung in § 641 Abs. 2 BGB konnte der (Sub-) Unternehmer, der sein Werk für einen Generalübernehmer oder Bauträger als Hauptunternehmer ausführte, auch schon vor der Abnahme durch den Hauptunternehmer die Vergütung verlangen, wenn und soweit der Hauptunternehmer von seinem Auftraggeber für das Werk seine Vergütung oder Teile davon erhalten hatte. Es war für den Subunternehmer mithin erforderlich, in Erfahrung zu bringen, ob der Auftraggeber an den Hauptunternehmer bereits Zahlungen geleistet hatte. Mit der Neuregelung wurden die Rechte des Subunternehmers gestärkt. Der Vergütungsanspruch des Subunternehmers wird nunmehr auch dann fällig, wenn und soweit das Werk des Subunternehmers vom Auftraggeber abgenommen worden ist oder als abgenommen gilt oder der Subunternehmer seinem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Auskunft über bereits geleistete Zahlungen oder die erfolgte Abnahme bestimmt hat. Mit der Neufassung des § 641 Abs. 3 BGB wurde klargestellt, dass der Hauptunternehmer gegenüber dem Subunternehmer ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängel auch dann geltend machen kann, wenn der Auftraggeber des Hauptunternehmers vorbehaltlos abgenommen oder gezahlt hat. Zugleich wurde für den sog. Druckzuschlag keine Mindestgrenze mehr festgesetzt, sondern als Regelwert das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten festgelegt.

3. Bauhandwerkersicherung

Mit der Neufassung des § 648 a Abs. 1 BGB wurde die Rechtsposition des Bauunternehmers verbessert. So ist es nicht mehr erforderlich, dass der Bauunternehmer, um einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung einer Bauhandwerkersicherung zu erhalten, die Leistungsverweigerung vorher androhen muss. Der Sicherungsanspruch gilt im selben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der Vergütung treten. Der Sicherungsanspruch besteht auch nach der Abnahme und bei Mängelansprüchen. Gegenansprüche des Bestellers bleiben bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Nach neuem Recht hat der Unternehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung der Sicherheit die Wahl zwischen Leistungsverweigerung und Vertragskündigung. Kündigt der Unternehmer den Vertrag, ist er berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen und/oder des anderweitigen Erwerbs zu verlangen. Gemäß Satz 3 des § 648 a Abs. 5 BGB wird vermutet, dass dem Unternehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Diese Vermutung ist sowohl für den Unternehmer als auch den Besteller widerlegbar.

Uwe Balzer, Rechtsanwalt
UBalzer@mhp-kanzlei.de



Computerviren stellen unternehmerisches Risiko dar

Die Meldungen nehmen zu: Zuletzt war nach dem britischen und französischen Militär auch die Bundeswehr vom sogenannten Computer-Wurm "Conficker" betroffen. Einige hundert Computer mussten vom Netzwerk der Bundeswehr getrennt werden, um die Ausbreitung des Wurms zu stoppen. Die Folgen für den reibungslosen Ablauf im Tagesgeschäft sind unkalkulierbar, denn fast alle Prozesse sind vom reibungslosen Funktionieren der EDV abhängig.

Viele Unternehmer sind sich nicht im Klaren darüber, dass auch sie von derartigen Virus- oder Wurm-Attacken betroffen sein können und gehen eher sorglos mit der Wartung und Nutzung ihrer Computer und Server um. Doch auch im Kleinen ist der durch Viren und Würmern verursachte Ausfall der IT-Infrastruktur kostspielig, wenn nicht sogar unternehmenskritisch. Ist der Virus bereits aktiv, ist es oft schwer, diesen wieder zu entfernen. Häufig schaltet eine solche Schadsoftware dann alle installierten Sicherheitsvorkehrungen ab und macht so den Computer für Fremdzugriffe angreifbar. Somit wird der Computer durch den Virus nicht nur oft unbrauchbar sondern es

kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die gespeicherten Daten sicher sind und nicht in Hände Dritter gelangen können. Dies ist als absolutes Risiko für jedes Unternehmen zu bewerten.

Daher sollte immer darauf geachtet werden, dass eine Virenschutzsoftware installiert und regelmäßig, besser sogar täglich, aktualisiert wird. Die meisten dieser Programme halten einen entsprechenden Automatismus vor, der für diese Aktualisierung sorgt. Zudem sollte der Computer oder Server permanent durch das sogenannte Windows Update aktualisiert werden. Dabei werden bekannte Sicherheitslücken durch den Hersteller gestopft. Nur dadurch kann die größtmögliche Sicherheit für das Gerät und die gespeicherten Daten erreicht werden.

Jens Weber, Vorstand D4 Software AG
JWeber@d4-software.com

Datenanalyse mit Idea im Insolvenzverfahren

Mittels der Analysesoftware Idea können Unternehmen elektronisch durchleuchtet werden. Dabei können auch sehr große digitale Datenbestände innerhalb kurzer Zeit auf masserelevante und sogar strafrechtliche Vorgänge geprüft werden.

Idea ist eine Analysesoftware, die seit 2002 auch von der Finanzverwaltung im Rahmen von digitalen Betriebsprüfungen eingesetzt wird. Daten aus unterschiedlichsten Systemen können nach Idea importiert und dort aufbereitet werden. Altersstrukturanalysen, Mehrfachbelegungen, Lückenanalysen, Zeitreihenvergleiche und eine Vielzahl mathematisch statistischer Verfahren wie z. B. Benford Law oder der Chi-Quadrat Test sind nur einige der in Idea standardisierten Analysewerkzeuge.

Gerade im Rahmen von Insolvenzverfahren können mit Hilfe von Idea rechtserhebliche Tatbestände wie der Eintritt der Überschuldung oder der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit aus den Daten des Unternehmens bestimmt werden. Hieraus lässt sich in der Regel genügend Material für Anfechtungsprozesse des Insolvenzverwalters generieren. Eine Analyse des Geldverkehrs der letzten Monate vor dem Insolvenzverfahren liefert beispielsweise Hin-

weise darauf, ob bestimmte Gläubiger begünstigt wurden. Aber auch Buchungsfehler oder auch Doppelzahlungen sind schnell zu entdecken, und führen nicht selten zu nennenswerten Massemehrungen.

Daneben können mit Hilfe von Idea Insolvenzverwalter auch strafrechtliche Handlungen aufdecken, und zeitnah die Staatsanwaltschaft einschalten. Durch die programmseitig abgespeicherte Historie der durchgeführten Prüfungsschritte wird die Dokumentation für das Strafverfahren vom Programm gleich mitgeliefert. Idea ist deshalb, aus unserer Sicht als Berater und Anwender der Software, unabdingbares Hilfsmittel für eine rationelle und prozesssichere Durchführung von Insolvenzverfahren. Mit unserer praktischen Erfahrung mit Datenanalysen mittels Idea stehen wir gerne beim Einsatz von Idea gutachterlich beratend zur Verfügung.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Abfindungen und Kirchensteuer

Bei Abfindungen gewähren Kirchen in der Regel auf Antrag einen Teilerlass von bis zu 50 % auf die Kirchensteuer, die auf die Abfindung entfällt. Die Ermäßigung kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides formlos beantragt werden. Im Falle, dass der Steuerpflichtige zwischenzeitlich aus der

Kirche ausgetreten ist, kann die Kirchensteuerermäßigung auch von der Kirche zurückgewiesen werden.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de



Entgeltfortzahlung an Mitarbeiter - Entfall der Vergütungspflicht für Arbeitgeber

Als Arbeitgeber müssen Sie Mitarbeitern die Vergütung auch dann weiter bezahlen, wenn z. B. ein Krankheitsfall in der Familie entsteht, ohne dass Ihr Mitarbeiter selbst erkrankt ist. Diese Pflicht der Vergütungsfortzahlung kann durch eine einfache arbeitsvertragliche Regelung entfallen, ohne dass Ihr Mitarbeiter Vermögensnachteile hat. Die Krankenkasse trägt

in diesem Fall die Lohnkosten, so dass weder Arbeitgeber noch Mitarbeiter Vermögensnachteile haben.

Maximilian Marxen
MMarxen@mhp-kanzlei.de

Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

Wie wir bereits in früheren Ausgaben der MHP Nachrichten berichtet haben, gibt es seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 zahlreiche Wechselwirkungen zwischen Abgeltungsteuer und Kirchensteuer. Die wesentlichen Punkte wollen wir hier noch einmal kurz zusammenfassen.

Die ab 2009 erhobene Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. In Baden-Württemberg beträgt der Kirchensteuersatz 8 %. Um die bis 2008 mögliche Anrechnung der Kirchensteuer als Sonderausgabe auf die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage auch im System der Abgeltungssteuer beibehalten zu können, ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Anleger und Bankkunden können in den Jahren 2009 und 2010 ihrem Kreditinstitut freiwillig ihre Konfession mitteilen, damit die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer direkt von der Bank einbehalten und abgeführt werden kann. Eine gesonderte Steuerklärungspflicht nur auf Grund der nicht abgeführten Kirchensteuer entfällt damit. Ab dem Jahr 2011 werden die Kreditinstitute ohnehin durch eine zentrale Datei über die Konfession ihrer Anleger informiert.

Abgeltungsteuer und Kappung der Kirchensteuer

Unter Kirchensteuerkappung versteht man die Festlegung eines Höchstbetrages berechnet auf einen bestimmten Prozentsatz des vom Finanzamts rechtskräftig veranlagten zu versteuernden Einkommens. Übersteigt das Ein-

kommen diese Grenze, kann die Kappung der Kirchensteuer bei dem zuständigen Ordinariat oder dem Oberkirchenrat unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides beantragt werden. Hier gilt eine Antragsfrist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Abgeltungsteuer und besonderes Kirchgeld

Ein besonderes Kirchgeld wird immer dann vom Finanzamt festgesetzt, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört. Dabei ist es unerheblich, ob der andere Ehegatte aus der Kirche ausgetreten ist oder ob er einer öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört, die zwar steuerberechtigt ist, aber in dem betreffenden Bundesland keine Kirchensteuer erhebt. In den Fällen, in denen ein besonderes Kirchgeld festgesetzt wird und daneben Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten wird, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Unter Beifügung von Kopien der betreffenden Einkommen- und Kirchensteuerbescheide sowie der Zinsbescheinigungen der Banken kann auch hier formlos eine Anrechnung der einbehaltenen Kirchensteuer aus der Abgeltungsteuer auf das besondere Kirchgeld erfolgen. Eine Doppelbelastung kann damit umgangen werden.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de



STEUERTERMINDE MÄRZ / APRIL 2009

31.03. Fristablauf für Erlassanträge 2008 für die Grundsteuer

10.04. Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuervoranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Fristende für Antrag auf Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldung bei Quartalzahlern, Vergütungssteuer, Getränkesteuer

Basiszinssatz seit 01.01.2009: 1,62 %

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSDP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten